

Reglement zum Planungsausgleich Einwohnergemeinde Oberdorf SO

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG, BGS 711.18) vom 31. Januar 2018 -

beschliesst:

§ 1 Zweck und Gegenstand

- | | |
|--------------|---|
| 1 Zweck | Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, welche durch raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen. |
| 2 Gegenstand | Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das oben genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte. |

§ 2 Abgabesatz

- | | |
|----------|---|
| 1 Abgabe | Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 30 Prozent (10 % zusätzlicher kommunaler Satz) ausgeglichen. |
|----------|---|

§ 3 Verwendung

- | | |
|----------------------|--|
| 1 Entschädigungen | Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet. |
| 2 weitere Massnahmen | Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Abs. 2 Buchstabe lit. a und Abs. 3 lit. a ^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden. |
| 3 proaktives Handeln | Insbesondere trifft die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten. |

§ 4 Rechnungsführung

- | | |
|--------------------|--|
| 1 Fonds | Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen. |
| 2 Rechnungsführung | Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell. |

§ 5 Gesetzliches Grundpfandrecht und Anmerkung

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 Grundbuch | Für die Ausgleichsabgabe besteht am betroffenen Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch gemäss §§ 283 f. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BGS 211.1), das jeder eingetragenen Belastung vorgeht. Das Pfandrecht bietet Sicherheit für die Ausgleichsabgabe, die Kosten der Betreibung und alle Verzugszinsen. |
| 2 Anmerkung Grundbuch | Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen. |

§ 6 Zuständigkeit

- 1 Zuständigkeit Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist bei kommunalen Nutzungsplänen der Gemeinderat Oberdorf zuständig.
- 2 Finanzkompetenzen Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung Oberdorf vorbehalten.

§ 7 Rechtsschutz

- 1 Beschwerden Gegen Entscheide des Gemeinderats Oberdorf über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Rechtsschutz Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- 1 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
- 2 Übergangsbestimmung Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Genehmigungsvermerke:

Vom Gemeinderat beschlossen am 26.04.2021

Der Gemeindepräsident

Marc Spirig



Der Gemeindeschreiber

Gregor Glaus

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14.06.2021

Der Gemeindepräsident

Marc Spirig



Der Gemeindeschreiber

Gregor Glaus

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am

7.7.2021

